

## Milde für Senior, der Gattin töten wollte: Das sagt der Opferanwalt

**SALZBURG.** Vor einer Woche wurde ein Salzburger (86) in einem extrem tragischen Fall wegen Mordversuchs an seiner bettlägerigen, schwer an Demenz erkrankten Ehefrau (85) zu drei Jahren gänzlich bedingter Haft verurteilt. Das Geschworenengericht machte bei der Strafbemessung stark von der Möglichkeit der „außerordentlichen Strafmilderung“ Gebrauch und unterschritt die eigentliche Strafuntergrenze für Mordversuch von zehn Jahren Haft massiv. Auch im Fall der mitverurteilten Haushälterin (59) unterschritt das Gericht die Untergrenze deutlich: Die Haushälterin hatte dem 86-Jährigen in Kenntnis seines Plans, sich und seine schwerkranke Gattin vergiften zu wollen, 30 Schlaftabletten besorgt. Das Paar überlebte; die Haushälterin erhielt wegen Beitrags zum Mordversuch und Mitwirkung am versuchten Selbstmord viereinhalb Jahre teilbedingt (drei Jahre davon bedingt).

Inzwischen steht fest, dass die Staatsanwaltschaft (StA)

berufung ans Oberlandesgericht Linz erhob. StA-Sprecherin Ricarda Eder: „Die Strafen sind nicht tat- und schuldangemessen.“ Auch der Verteidiger des 86-Jährigen (RA Michael Hofer) sowie jener der Haushälterin (RA Kurt Jelinek) meldeten Rechtsmittel an. Hofer, der das Ersturteil für den 86-Jährigen prinzipiell „menschlich und stimmig“ nannte, erhob in Reaktion auf die sofort nach dem Urteil an-



„Begrüße  
Strafberufung  
ausdrücklich.“

**Stefan Rieder,**  
Opferanwalt SN/ANDREAS KOLARIK

gekündigte Strafberufung der Staatsanwältin Nichtigkeitsbeschwerde (an den OGH) und auch Strafberufung; sein Kollege Jelinek will im Fall der Haushälterin eine mildere Strafe.

Am Montag sprachen die SN mit Opferanwalt Stefan Rieder, der die Gattin des 86-Jährigen über deren Sohn (er ist der Erwachsenenvertreter der dementen Frau) juristisch vertritt. „Ich begrüße die Entscheidung der Staatsanwältin, Strafberufung zu erheben“, so Rieder, der dafür folgende Gründe nennt: Zum Ersten

handle es sich „um einen Ausnahmefall, für den es noch keine Spruchpraxis gibt. Deshalb erwarte ich mir vom OLG Linz als Berufungsinstanz eine Leitlinie für ähnlich gelagerte Fälle.“

Zum Zweiten, so Rieder, sende das Urteil im Fall des 86-Jährigen „für mich ein falsches Signal aus – nämlich jenes, dass es bei der katastrophalen Pflegesituation keine anderen Alternativen gäbe als ‚erweiterten Suizid‘. Dabei gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung. Und man kann auch palliative Maßnahmen in Anspruch nehmen.“ Freilich verkennt Rieder nicht, dass „es im konkreten Fall zweifelhaft ist, ob die 85-Jährige wegen ihrer Demenz fähig war zu entscheiden, eine Sterbeverfügung errichten zu lassen“. Zum Dritten, so der Opferanwalt, „liegen aus meiner Sicht im Fall des 86-Jährigen zwei Erschwerungsgründe vor, die das Erstgericht nicht annahm: das Verüben einer Straftat gegen einen Angehörigen und die Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses; und im Fall der Haushälterin wurde nicht als erschwerend gewertet, dass diese einen Teil der Tabletten gegen Geld und damit aus einem niederen Beweggrund besorgt hat“. **wid**